

Vorschläge für ein Neues Artenschutzrecht

Zu Abschnitt 3 Besonderer Artenschutz

Grundsätzlich gilt das Bundesnaturschutzgesetz in den Ländern unmittelbar. Die Länder aber haben verfassungsmäßig das Recht, vom Bundesnaturschutzgesetz abzuweichen, sofern nicht allgemeine Grundsätze oder der Artenschutz entgegenstehen.

Unter Berücksichtigung,

- dass Wölfe (*canis lupus*) weder weltweit noch auf europäischer Ebene (Stückzahl lt. Studie Europ. Parlament 17.000) vom Aussterben bedroht sind,
- dass die Anzahl der Wölfe in Deutschland derzeit bereits über 1000 Stück beträgt,
- dass die Untergrenze für den Erhalt des günstigen Erhaltungszustands bereits überschritten ist,
- dass Wanderbewegungen von Wölfen und damit ein genetischer Austausch nachgewiesener Maßen über viele hunderte km hinweg stattfindet,
- dass die Weidewirtschaft und insbesondere die Alpwirtschaft einen unverzichtbaren Beitrag leistet zum Erhalt zahlreicher anderer auch FFH-geschützter Tier- und Pflanzenarten, sowie der Kulturlandschaft im Alpenraum
- dass insbesondere Alm- und Alpwirtschaft als traditionelle Bewirtschaftungsform einen unverzichtbaren Beitrag leistet zur Landeskultur
- dass ein effektiver Herdenschutz nachweislich in touristisch beanspruchten, topographisch schwierigen Regionen nicht oder nur unter unzumutbar hohen Aufwendungen möglich ist,
- dass Belange des Wildschutzes einer Verzäunung der Landschaft entgegen stehen,
- dass Zäune angesichts von hohem Bewuchs, zahlreichen Bächen, Rad- und Wanderwegen im Berggebiet ineffektiv sind und sich nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand unterhalten lassen,
- der unzureichenden Schutzmöglichkeiten von zusammengesetzten Rinderherden durch Herdenschutzhunde, welche auch immense Kosten und Konflikte mit Dorfbewohnern und dem Tourismus führen, bei gleichzeitig ungeklärten Fragen der Haftung und des Tierschutzes
- dass in einer dicht besiedelten Kulturlandschaft Wölfe sich vermehrt mit Hunden kreuzen (Hybridisierung) und sich menschlichen Siedlungen annähern, wenn von diesen keine Gefahr ausgeht

wird

- unter Abwägung bestehender Zielkonflikte mit dem Artenschutz,
- in Ergänzung zu bestehenden Formulierungen des Bundesnaturschutzgesetzes und
- unter Berücksichtigung des Rechtsrahmens seitens des EU-Rechts

beantragt, Artikel 7 BayNatschG abzuändern durch

Übernahme des Wortlauts der FFH Richtlinie

Ausnahmen von Verboten des §44 sind zulässig

- a) zum Schutz der wildlebenden Tiere und Pflanzen und zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume;
- b) zur Verhütung ernster Schäden insbesondere an Kulturen und in der Tierhaltung sowie an Wäldern, Fischgründen und Gewässern sowie an sonstigen Formen von Eigentum;
- c) im Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit oder aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art oder positiver Folgen für die Umwelt;
- d) zu Zwecken der Forschung und des Unterrichts, der Bestandsauffüllung und Wiederansiedlung und der für diese Zwecke erforderlichen Aufzucht, einschließlich der künstlichen Vermehrung von Pflanzen;
- e) um unter strenger Kontrolle, selektiv und in beschränktem Ausmaß die Entnahme oder Haltung einer begrenzten und von den zuständigen einzelstaatlichen Behörden spezifizierten Anzahl von Exemplaren bestimmter Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV zu erlauben.**

Die Übernahme von Buchstabe e) der FFH-Richtlinie soll ein begrenztes, kontrolliertes Management von Wölfen ermöglichen.

Vorschläge für das Betretungsrecht

Zu Kapitel 7 Erholung in Natur und Landschaft

In Erwägung

- der Grundsätze der Bayrischen Verfassung, hier insbes. des Art. 141, Absatz 3
- der zunehmenden touristischen Frequentierung, insbesondere auch des Radverkehrs im alpinen Raum
- der berechtigten Ansprüche seitens der Grundstückseigentümer und Nutzer auf land- und forstwirtschaftliche Nutzbarkeit ihrer Grundstücke

wird vor dem Hintergrund

- insbesondere des zunehmenden Anteils elektrisch betriebener Fahrräder (E-bikes, Pedilecs)
- und der damit zunehmenden Belastungen für den Naturhaushalt
- der zunehmenden Störungen vom Lebensstätten wildlebender Tier- und Pflanzenarten
- der durch Hunde ausgelösten Gefahren (Krankheitsübertragung, Unfälle)
- der Störungen des Weidebetriebs und der Beunruhigung des Wildes
- der hervorgerufenen Pflanzenzerstörung und Bodenerosion
- der zunehmenden Konflikte mit der Weidetierhaltung insbesondere mit der Alm- und Alpwirtschaft,
- der eingeschränkten Möglichkeiten Risiken oder, trotz Erfüllung der Sorgfaltspflicht nach BGB §833, atypische Gefahren immer auszuschließen und
- der sich daraus ergebenden Gesundheitsrisiken für das Weidevieh, Unfallgefahren für Wanderer und Radfahrer
- und der haftungsrechtlichen Risiken für den Bewirtschafter

beantragt, folgende Artikel des Betretungsrechts abzuändern wie folgt:

Art. 28: Benutzung von Wegen, Markierungen

Bitte ergänzen: **Das Befahren mit Rädern von Privatwegen bedarf im Berggebiet der Zustimmung des Grundstückseigentümers.**

Der Artikel erlaubt das Befahren von „geeigneten“ Privatwegen mit Fahrrädern ohne Motorkraft. Nicht jeder Weg eignet sich jedoch hierfür. Öffentliche Wege und Straßen bleiben davon unberührt. Aus Gründen der öffentlichen Sicherheit, des sozialen Friedens und der Landwirtschaft/ Forstwirtschaft, der Schonung des Wildes sollten Privatwege für den Radverkehr gesperrt werden dürfen. Dies kann an einer 2m Grenze, wie in Baden-

Württemberg oder anhand einer Flächenkulisse (z.B. Berg/Alpgebiet) festgemacht bzw. konkretisiert werden. Bislang dürfen Radler völlig frei entscheiden, ob ein Weg Ihrem fahrerischen Können entspricht. Als das bisherige Betretungsrecht formuliert wurde hatten Fahrräder ohne Motorkraft keine Gangschaltung, was dem Befahren natürliche Grenzen setzte. Dies ist heute nicht mehr der Fall. Um die Natur (Moore, Berggipfel) zu schützen, Bodenabtrag durch Erosion (Ausspülen der Wege) und Konflikte mit Wanderern (auf schmalen Pfaden, die ein Ausweichen erschweren) zu vermeiden und um die berechtigten Belange der Bewirtschafter zu wahren (keine Anlage wilder Wege, kein Ertragsverlust, keine Störungen des Weideviehs und des geregelten Weideumtriebs) sind Einschränkungen des Betretungsrechts an dieser Stelle unumgänglich.

Art. 28, Absatz 3: Duldungspflicht von Markierungen und Wegehinweisen:

Begleitend ist eine bayernweite Lösung der Haftungsfrage anzustreben. Für Unfälle auf öffentlich ausgewiesenen Wanderwegen, die von Fahrradfahrern mit benutzt werden, auf Mountainbike-Strecken, die vom Tourismus beworben werden oder in den sozialen Medien ausgelobt werden, sollten die Grundstückeigentümer aus der Haftung genommen werden. Die Wegeunterhaltungspflicht darf nicht dem Grundstücksbesitzer aufgezwungen werden, wenn er selbst die Freizeitnutzung dieses für ihn aus wirtschaftlichen Gründen notwendigen Wegs u.U. sogar ablehnt. Ein Staat, der das freie Betretungsrecht garantiert, sollte auch für Verkehrssicherung und Haftung (Ausnahme Vorsatz) einstehen, hierfür ist ein geeigneter Fonds einzurichten. Daher bitte ergänzen:

Auf markierten Wegen obliegt die Haftung (nach Maßgabe bestehender Vorschriften) **der öffentlichen Hand.**

Art. 30, Absatz 2: Land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen

Zum Schutz vor Querfeldeinfahren und vor Anlage wilder Wege bitte ergänzen: „**Das Radfahren abseits von Wegen ist grundsätzlich verboten.**“ Alternativ könnten auch die zwei Worte „im Wald“ gestrichen werden.

Diese Klarstellung ist notwendig, um ein Befahren von Wiesen und Weiden außerhalb der Nutzzeit wirksam einzuschränken. Radler berufen sich im Konfliktfall immer auf Art. 30 Absatz 1, und radeln außerhalb der Nutzzeit auch gerne querfeldein. Gerade im feuchten Frühjahr und Herbst ist hierdurch die Gefahr von Bodenschäden am höchsten. Es entstehen dann „wilde“ Pfade/Wege, die dann im Nachgang quasi legal genutzt werden dürfen. Der landwirtschaftliche Ertrag und die Nutzbarkeit ist aber nachhaltig beeinträchtigt. Für landwirtschaftliche Flächen muss - wie im Wald - eine pauschale Wegebenutzungspflicht gelten.

Art. 31: Beschränkungen der der Erholung in der freien Natur

Bitte bei Auslegung von Absatz 1 ergänzen bzw. klarstellen: „**Auch die ordnungsgemäße alpwirtschaftliche Nutzung ist im Sinne des Allgemeinwohls.**“

Zu Absatz 2: diese genannten Beschränkungen für das Reiten müssen auch für das Radfahren wirksam sein.

Art. 33 Absatz 3: Zulässigkeit von Sperren

Bitte einfügen: „Erlaubt sind vorübergehende **Sperren aus Gründen der allgemeinen Sicherheit und des Allgemeinwohls**“. Somit ist es möglich, das Betreten von Mutterkuhweiden, aus Gründen der Sicherheit zu sperren. Auch für einen Vieh-Umtrieb muss ggf. gesperrt werden).

Ergänzend gegebenenfalls :

Art. 26, Art 27, Art 28: statt „Jedermann“ schreiben „**Alle Menschen**“.